

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 14. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für 4 Leichenträger | 80,00 € |
| 1.2 | für die Grabherstellung (Herstellung und Schließen der Gräber und die damit verbundenen Arbeiten) | |
| a) | Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Kindergrab) | 170,00 € |
| b) | Grab für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr (Reihen- oder Wahlgrab) - einfache Tiefe | 335,00 € |
| c) | Grab für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr (Reihen- oder Wahlgrab) – doppeltief | 390,00 € |
| d) | Urnenreihengrab | 105,00 € |
| e) | Grab für die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten | 170,00 € |
| f) | bei Grabarbeiten an Samstagen wird ein Aufschlag erhoben von | 15 % |
| g) | bei Grabarbeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag erhoben von | 25 % |
| 2. | <u>Gebühren für die Benützung der Leichenzelle</u> | 75,00 € |
| 3. | <u>Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes</u> | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren | 800,00 € |
| 3.2 | für Personen unter 7 Jahren | 200,00 € |
| 4. | <u>Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes</u> | |
| 4.1 | Urnenreihengrab | 540,00 € |
| 4.2 | Zubettung in ein Reihen- oder Wahlgrab | 400,00 € |

5. Grabnutzungsgebühren Wahlgrab

5.1 für das Nutzungsrecht an einem

a) zweistelligen Wahlgrab	(2,0 x 2 m)	3.350,00 €
b) einstelligen, doppeltiefen Wahlgrab (§ 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung)	(0,9 x 2 m)	1.450,00 €

5.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts

a) für die Dauer einer Nutzungsperiode

aa) zweistelliges Wahlgrab	(2,0 x 2 m)	3.350,00 €
bb) einstelliges, doppeltiefes Wahlgrab	(0,9 x 2 m)	1.450,00 €

b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

aa) zweistelliges Wahlgrab anteilig aus		3.350,00 €
bb) einstelliges, doppeltiefes Wahlgrab anteilig aus		1.450,00 €

6. Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2, 3, 4 und 5 von je 100 %

7. Sonstige Leistungen

z.B. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

8. Kostenersatz für die Grabeinfassungen

8.1 für das Einzelgrab	350,00 €
8.2 für das Doppelgrab	440,00 €
8.3 für das Urnengrab/Kindergrab	175,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Villingendorf, den 15. Juni 2010

Karl-Heinz Bucher
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Villingendorf, den 15. Juni 2010

Karl-Heinz Bucher
Bürgermeister